

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 819

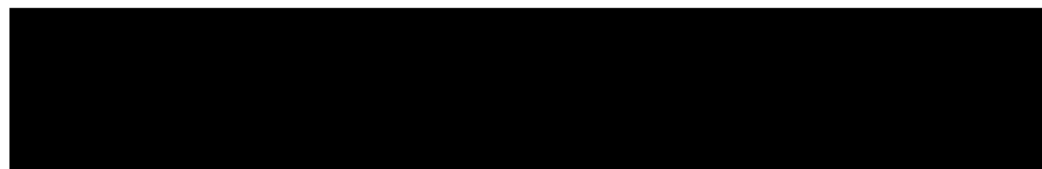
vom 9. März 1971

Gemeinde Allschwil, endgültiger Bau- und Strassen- linienplan "Bachgrabenpromenadenweg".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Allschwil hat am 3. Juni 1970 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Bachgrabenpromenade" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 19. Juni bis 18. Juli 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 20 vom 18. Juni 1970 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 25 vom 19. Juni 1970 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 15. Juni 1970 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1.



2.



3.



Der Gemeinderat Allschwil hat in der Folge das Verständigungsverfahren gemäss § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Eine Einigung kam nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1970 unterbreitet der Gemeinderat Allschwil den Plan und die unerledigten Einsprachen zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzu-

stellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Auf Einwände, die sich mit Minderwerten, Inkonvenienzen und den daraus hervorgehenden Entschädigungen auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. In dieser Beziehung gewähren die §§ 75, 76 und 89 des kantonalen Baugesetzes und § 97 des kantonalen Gesetzes

über die Enteignung den Privaten den nötigen Rechtsschutz.

V.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses und der unerledigten Einsprachen folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich stellt sich lediglich die Frage, ob die Gemeinde Allschwil zur Festsetzung der Baulinie süd-östlich des Eachgrabens überhaupt zuständig war. Auf dieser Seite folgt nämlich die Baulinie in einem Abstand von 15 m unmittelbar dem Gewässer. Bei der Abklärung dieses Problems ist von § 94 des kantonalen Baugesetzes auszugehen. Er lautet wie folgt:

- "1) Der Kanton legt nach den Vorschriften über die Regionalplanung die Bau- und Strassenlinien für kantonale Verkehrsflächen sowie die Baulinien entlang der Bahnlinien, der Leitung von regionalem Interesse und der Gewässer fest.
- 2) In allen anderen Fällen erfolgt die Festlegung der Bau- und Strassenlinien durch die Gemeinden.
- 3) Die Gemeinden sind befugt, hinter den vom Kanton festgelegten Baulinien zu ziehen. Wird dadurch eine Entschädigung begründet oder erweitert, so haftet dafür die Gemeinde.
- 4) Sind keine Baulinien festgelegt, dürfen die in § 85 vorgeschriebenen Mindestabstände nicht unterschritten werden."

Nach Absatz 1 erscheint auf den ersten Blick die Gemeinde als nicht zuständig. Es ist aber zu berücksichtigen, dass der in § 85 gegenüber Gewässer vorgeschriebene Mindestabstand überschritten ist, und mit dem beschlossenen Mass von 15 m ab der Axe des Baches die kantonalen Bedürfnisse nicht beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall wäre es nun wirklich unsinnig, den Kanton zu verhalten, vorerst eine Baulinie zu ziehen und nachher das Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen, nur damit anschliessend die Gemeinde das gleiche und von ihr bereits beschlossene End-Resultat präsentieren kann. Dieses Verfahren ist unökono-

misch. Deshalb kann gestützt auf Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 die Gemeinde Allschwil als für zuständig erachtet werden.

Materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen zwingende Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung hält der Plan den regierungsrätlichen Kontrollbefugnissen ebenfalls stand.

3. Unerledigte Einsprachen

Die Grundstücke von [REDACTED]

[REDACTED] liegen [REDACTED].

Die Einsprecher sind mit dem beschlossenen Baulinienabstand nicht einverstanden und verlangen eine Reduktion des Masses und eine andere Disposition der Linie. Sie machen geltend, die Ueberbaubarkeit der erwähnten Grundstücke werde sehr erschwert oder gar verunmöglicht was mit einer entsprechenden Entwertung verbunden sei.

Vorerst ist festzuhalten, dass die Baulinien zum Schutze des schön bestockten Bachgrabens gezogen wurden. Die beschlossene Disposition dieser Linien ermöglicht es weitgehend, dieser Zielsetzung gerecht zu werden. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, dass der beschlossene Plan den beschränkten Kontrollbefugnissen des Regierungsrates stand hält. Der Regierungsrat wäre aber auch sonst nicht befugt, der Gemeinde Allschwil hinsichtlich der Anordnung der Baulinien positive Vorschriften im Sinne der Begehren der Einsprecher zu machen. Aus diesen Gründen können die Einsprachen nicht geschützt werden, soweit sich diese auf die Lage der Baulinien beziehen. Auf die Einwände betreffend die Entwertung kann in diesem Verfahren hingegen nicht eingetreten werden. In dieser Beziehung wird auf die Erwägungen in Abschnitt IV und die dort erwähnten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

- ://: 1. Die Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Allschwil am 3. Juni 1970 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Bachgrabenpromenadenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/eBS/46/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

(alle eingeschrieben)
Gemeinderat Allschwil (2)
Bauverwaltung Allschwil
Ingenieurbüro A. Aegerter und Dr. O.
Bosshardt AG, Malzgasse 30/32, Basel
Kreisgeometerbüro Binningen
Vermessungsamt (2)
Landeskanzlei
Baupolizeiamt
Tiefbauamt (3)
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann